



GS / EFD
+ - 6. Juli 2009 +
Reg.-Nr.

Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

Eidg. Finanzdepartement
+ 06. JULI 2009 +
Reg.-Nr.

**Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG);
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 21. Januar 2009 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zum Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) eingeladen. Gerne kommen wir dieser Einladung nach und nehmen wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen den Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) und sind grundsätzlich mit der Gesetzesvorlage einverstanden. Insbesondere die verstärkte Untergliederung in Abschnitte erleichtert den Überblick.

Sodann ist die Bezeichnung der zwingenden bzw. halbzwingenden Bestimmungen des Gesetzes nun anwenderfreundlich ausgestaltet, indem gleich in Art. 2 auf zwingendes bzw. halb-zwingendes Recht im Anhang des Gesetzes verwiesen wird. Die entsprechend detaillierte Auflistung der einzelnen Bestimmungen im Anhang mit jeweiliger Kurzbezeichnung erachten wir im Vergleich zur Systematik im geltenden VVG (Art. 97f.) als vorteilhaft.

Wir erlauben uns an dieser Stelle jedoch den Hinweis, dass die geschlechtsneutrale Formulierung im Entwurf nicht konsequent angewendet wird.

Kantonale Gebäudeversicherungen

Gemäss geltendem Recht (Art. 103 Abs. 2 VVG) finden die Bundesvorschriften über das Versicherungsvertragsrecht auf die kantonalen Gebäudeversicherungen keine Anwendung. Eine analoge Ausnahmebestimmung findet sich nun aber im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf nicht mehr. Dass die kantonalen Gebäudeversicherungen auch in Zukunft nicht unter das geplante VVG fallen, ergibt sich nur indirekt aus Art. 1 Abs. 1 des Entwurfs VVG.

Im Sinne der Rechtsklarheit beantragen wir, dass eine ausdrückliche Ausnahmeregelung für die kantonalen Gebäudeversicherungen auch im revidierten VVG vorgesehen wird. Wir schlagen deshalb die Aufnahme folgender Bestimmung vor:

"Die kantonalen Vorschriften für die von den Kantonen organisierten Gebäudeversicherungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt."

Auch wenn das VVG auf die kantonalen Gebäudeversicherungen nicht unmittelbar Anwendung findet, kann es subsidiär (als Auslegungshilfe oder zur Füllung einer Gesetzeslücke) dennoch auch auf die kantonalrechtlichen Versicherungsverhältnisse Wirkung entfalten, soweit das kantonale Recht zu einer Rechtsfrage keine Regelung enthält. Insofern kommt dem VVG trotzdem auch für die kantonalen Gebäudeversicherungen eine gewisse Bedeutung zu.

Unter diesem Gesichtspunkt begrüßen wir ausdrücklich die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen Neuerungen betreffend das Rückgriffrecht der Versicherten bzw. des Versicherers (Art. 76 und 78 Entwurf VVG) und die Neuerungen betreffend die Deckung von Haftpflichtversicherungen nach Art. 90 Abs. 1 und Art. 91 Abs. 1 Entwurf VVG. Damit wird dem Schadenversicherungsunternehmen ein umfassendes (integrales) Regressrecht gegen sämtliche Haftpflichtige eingeräumt. Dies erscheint sachgerecht, da es keine effektiven Gründe gibt, weshalb gewisse Haftungskategorien vom Regress ausgeschlossen werden sollen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Die Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Anhang.

St.Gallen, 3. Juli 2009



Im Namen der Regierung
Der Präsident:


Dr. Josef Keller

Der Staatssekretär:


Canisius Braun

Beilage:
Anhang

**Anhang
zur Vernehmlassung der Regierung des Kantons St.Gallen
zur Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG)**

Art. 12 Abs. 1c (Inhalt)

Das Versicherungsunternehmen muss nach Art. 12 Abs. 1c des Gesetzesentwurfs im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflicht Auskunft über die Frage der Prämien differenzierung nach dem Geschlecht geben. Wir befürworten die Informationspflicht zur Prämien differenzierung nach Geschlecht. Sie kann für Antragsstellende unter Umständen ein Kriterium bei der Auswahl des Versicherungsanbietenden sein.

Art. 52 (Handänderung)

Gemäss geltendem Recht (Art. 54 VVG) können unerwünschte Deckungslücken entstehen, wenn es die Erben und Erbinnen einer Liegenschaft oder einer Kunstsammlung unterlassen, nach dem Tod des Erblassers oder Erblasserin die notwendigen nicht-obligatorischen Versicherungen sofort neu abzuschliessen. Die neue Regelung in Art. 52 Entwurf VVG, wonach die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag grundsätzlich generell und automatisch auf den neuen Eigentümer oder die neue Eigentümerin übergehen, soll nun die versicherte Person vor solchen Deckungslücken bewahren. Dieser Systemwechsel hin zur grundsätzlichen Weiterführung der Versicherung von Gesetzes wegen im Falle, dass der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer oder die Eigentümerin wechselt, erachten wir mit Blick auf den erwähnten Schutz der versicherten Person vor Versicherungslücken im Falle ihrer Untätigkeit als sehr begrüssenswert. Die dem neuen Eigentümer bzw. der neuen Eigentümerin eingeräumte Ablehnungsfrist von einem Monat gemäss Art. 52 Abs. 2 Entwurf VVG erscheint dabei angemessen.

Art. 56 (Kündigung bei Entzug der Bewilligung)

Im Falle des Entzugs einer Bewilligung zum Geschäftsbetrieb sollte dem Versicherungsunternehmen zudem eine Mitteilungspflicht zugewiesen werden. Bei deren Missachtung sollte der Versicherungsnehmer oder Versicherungsnehmerin das Versicherungsverhältnis ebenfalls rückwirkend kündigen können bzw. den für diese Zeit geleisteten Prämienanteil zurückerstattet erhalten.

Art. 60 (Konkurs der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers)

Mit der neuen Regelung in Art. 60 Entwurf VVG ist gewährleistet, dass keine Deckungslücken entstehen. Dies wird grundsätzlich befürwortet.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist jedoch die Konkursverwaltung zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet. Dies hätte zur Folge, dass die Konkursverwaltung für die sich aus einem Vertrag ergebenden unbezahlten Prämienforderungen aufzukommen hat. Sofern die neue Bestimmung so angewendet wird – aufgrund des Wortlautes ist davon auszugehen – wird diese abgelehnt.

Die Pflicht zur Vertragserfüllung führt zu einer Bevorzugung des Versicherers als Gläubiger und zu einer Belastung der Konkursmasse.

Da zudem ein grosser Teil der Konkurse mangels Aktiven eingestellt wird, weil keine oder zu wenig Masse vorhanden ist, stellt sich im Weiteren die Frage, wer für die Prämienzahlung aufzukommen hat, wenn die Mittel der Konkursmasse dazu nicht ausreichen. Es darf nicht sein, dass die Konkursmasse aufgrund der Verpflichtung, bestehende Versicherungsverträge zu erfüllen, für die Bezahlung ausstehender Prämienforderungen aufzukommen hat.

Die neue Bestimmung steht im Weiteren im Widerspruch zu Art. 211 Abs. 2 SchKG wonach die Konkursverwaltung das Recht (nicht aber die Pflicht) hat, zweiseitige Verträge, die zur Zeit der Konkurseröffnung nicht oder nur teilweise erfüllt sind, anstelle des Schuldners/der Schuldnerin zu erfüllen.

Aufgrund dieser Überlegungen schlagen wir vor, dass wieder zum früheren System von Art. 55 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 54 VVG (Handänderung) zurückzukehren ist, welches bis 31. Dezember 2005 Anwendung fand.

"Fällt der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherungsnehmerin in Konkurs, so tritt die Konkursmasse in den Versicherungsvertrag ein. Es gelten hierfür dieselben Vorschriften wie bei der Handänderung."

In Verbindung mit der Regelung für die Handänderung bestand für die Konkursverwaltung die Möglichkeit, im Einzelfall über Eintreten oder Nichteintreten in den Versicherungsvertrag zu entscheiden. Ebenfalls war gewährleistet, dass keine Deckungslücken bestehen. Diese Regelung hatte sich bewährt und führte in der Praxis zu keinen Problemen. Die vorerwähnten Problemstellungen wie sie sich mit der neuen Regelung in Art. 60 des Entwurfs VVG stellen, treten nicht ein.